



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

zur Reiseversicherung





Liebe Kundin, lieber Kunde,

Wir sind für Sie da, wenn mal nicht alles nach Plan läuft.

Damit Sie genau wissen, welche Unterstützung Ihnen Ihre neue Reiseversicherung smile.travel bietet, haben wir sämtliche Leistungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zusammengefasst.

Wann immer wir nachfolgend von «Sie» sprechen, sind Sie als Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen gemeint und mit «wir» Smile.

Ihre Smile

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|-----------|
| G | Gemeinsame Bestimmungen | 6 |
| G.1 | Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes | 6 |
| G.1.1 | Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes | 6 |
| G.1.2 | Widerrufsrecht | 6 |
| G.1.3 | Anzeigepflicht | 6 |
| G.1.4 | Gefahrsveränderung | 6 |
| G.1.5 | Wohnungswechsel und Umzug ins Ausland | 6 |
| G.1.6 | Vertragsdauer | 6 |
| G.1.7 | Zeitlicher Geltungsbereich | 7 |
| G.1.8 | Ende des Versicherungsschutzes | 7 |
| G.1.8.1 | Auf Vertragsablauf | 7 |
| G.1.8.2 | Im Schadenfall | 7 |
| G.1.8.3 | Bei Verletzung der Anzeigepflicht | 7 |
| G.1.8.4 | Bei Verletzung der Meldepflicht | 7 |
| G.1.8.5 | Bei Umzug ins Ausland | 7 |
| G.1.8.6 | Weitere Aufhebungsgründe | 8 |
| G.2 | Prämie | 8 |
| G.2.1 | Fälligkeit | 8 |
| G.2.2 | Rückerstattung | 8 |
| G.3 | Maklervergütung | 9 |
| G.4 | Vertragsanpassungen | 9 |
| G.4.1 | Anpassungsrecht | 9 |
| G.4.2 | Zustimmung | 9 |
| G.4.3 | Ablehnung | 9 |
| G.5 | Versicherte Personen | 9 |
| G.6 | Generelle Ausschlüsse | 10 |
| G.7 | Sanktionen | 11 |
| G.8 | Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen | 11 |
| G.9 | Risikoträger | 11 |
| G.10 | Vertragserfüllung und Gerichtsstand | 11 |
| G.11 | Mitteilungen | 12 |



| | | |
|------------|---|-----------|
| T | Reiseversicherung | 13 |
| T.1 | Annulierungskosten | 13 |
| T.1.1 | Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer | 13 |
| T.1.2 | Versicherte Ereignisse | 13 |
| T.1.3 | Versicherte Leistungen, Selbstbehalt | 14 |
| T.1.4 | Ausschlüsse | 15 |
| T.2 | SOS-Schutz für Reisezwischenfälle | 15 |
| T.2.1 | Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer | 15 |
| T.2.2 | Versicherte Ereignisse | 16 |
| T.2.3 | Versicherte Leistungen | 17 |
| T.2.4 | Ausschlüsse | 18 |
| T.3 | Reisegepäck während des Transports | 19 |
| T.3.1 | Geltungsbereich, Geltungsdauer | 19 |
| T.3.2 | Versicherte Gegenstände | 19 |
| T.3.3 | Nicht versicherte Gegenstände | 19 |
| T.3.4 | Versicherte Ereignisse | 19 |
| T.3.5 | Versicherte Leistungen | 19 |
| T.3.6 | Ausschlüsse | 20 |
| T.4 | Ersatzreise | 20 |
| T.4.1 | Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer | 20 |
| T.4.2 | Anspruch auf eine Ersatzreise | 20 |
| T.5 | SOS-Schutz am Domizil (sofern im Vertrag vereinbart) | 21 |
| T.5.1 | Spezielle Bestimmung, Geltungsdauer | 21 |
| T.5.2 | Versicherte Ereignisse, Leistung, Schadenfall | 21 |
| T.6 | Hund & Katze (sofern im Vertrag vereinbart) | 21 |
| T.6.1 | Geltungsbereich, Geltungsdauer | 21 |
| T.6.2 | Spezielle Bestimmung, versicherte Ereignisse, Leistungen, Ausschluss | 21 |
| T.7 | Arzt- und Spitalkosten weltweit (sofern im Vertrag vereinbart) | 21 |
| T.7.1 | Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer | 21 |
| T.7.2 | Nicht versicherte Unfälle | 22 |
| T.7.3 | Nicht versicherte Krankheiten | 22 |
| T.7.4 | Versicherte Leistungen | 22 |
| T.7.5 | Ausschlüsse | 23 |
| T.7.6 | Kostengutsprache | 23 |



| | |
|---|-----------|
| T.8 Flugunfall (sofern im Vertrag vereinbart) | 23 |
| T.8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer | 23 |
| T.8.2 Versicherte Ereignisse | 24 |
| T.8.3 Versicherte Leistungen | 24 |
| T.8.4 Leistungslimiten | 25 |
| T.8.5 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse | 26 |
| T.9 Airline Insolvenz Schutz (sofern im Vertrag vereinbart) | 27 |
| T.9.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer | 27 |
| T.9.2 Versicherte Ereignisse | 27 |
| T.9.3 Versicherte Leistungen | 27 |
| T.9.4 Ausschlüsse | 28 |
| T.10 Vulkan- und Elementarereignisse (sofern im Vertrag vereinbart) | 28 |
| T.10.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer | 28 |
| T.10.2 Versicherte Ereignisse | 28 |
| T.10.3 Versicherte Leistungen | 28 |
| T.10.4 Ausschlüsse | 28 |
| T.11 Glossar | 29 |
| S Im Schadenfall | 31 |
| S.1 Vorgehen im Schadenfall | 31 |
| S.2 Abwicklung des Schadens und Schadenermittlung/ Regulierung | 34 |
| S.2.1 Ansprüche gegenüber Dritten | 34 |
| S.3 Selbstbehalte | 34 |
| S.4 Kürzung der Versicherungsleistungen | 34 |
| S.5 Fälligkeit der Entschädigung | 36 |
| S.6 Verjährung und Verwirkung | 36 |

G Gemeinsame Bestimmungen

G.1 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

G.1.1 Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zahlung der ersten Prämienrechnung zustande. Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages, frühestens jedoch an dem Tag, der als Beginndatum auf der Police deklariert ist. Die Deckung gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer eintreten.

Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reise gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.

G.1.2 Widerrufsrecht

Sie können einen abgeschlossenen Versicherungsvertrag innert 14 Tagen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie den Vertrag angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist uns Ihren Widerruf mitteilen.

G.1.3 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, alle gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Mit der Zahlung der Prämienrechnung bestätigen Sie insbesondere die Richtigkeit der Angaben auf der Police.

G.1.4 Gefahrsveränderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgehalten haben, haben Sie uns dies sofort mitzuteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, haben wir hierauf das Recht, rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend zu erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung zu kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienhöhung nicht einverstanden sind.

Bei Gefahrsverminderung reduzieren wir die Prämie entsprechend, jedoch, sofern die Mitteilung verspätet erfolgt, frühestens vom Zeitpunkt Ihrer Meldung an.

G.1.5 Wohnungswechsel und Umzug ins Ausland

Einen Wohnungswechsel in der Schweiz oder einen Umzug ins Ausland müssen Sie uns innert 30 Tagen melden.

Wir haben das Recht, die einzelnen Versicherungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

G.1.6 Vertragsdauer

Ihr Versicherungsvertrag dauert ein Jahr. Die Daten zu Beginn und Ende des Versicherungsvertrags können Sie Ihrer Police entnehmen.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

**G.1.7
Zeitlicher Geltungsbereich**

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

**G.1.8
Ende des Versicherungsschutzes**

**G.1.8.1
Auf Vertragsablauf**

Die Vertragsdauer auf der Police beträgt immer ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht bis spätestens 1 Monat vor Ablauf kündigen.

**G.1.8.2
Im Schadenfall**

Nach jedem versicherten Ereignis, für das wir eine Entschädigung zu erbringen haben, können beide Vertragsparteien die betroffene Versicherungsdeckung oder den gesamten Vertrag kündigen, und zwar wie folgt:

- a) Sie müssen spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung bzw. Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei uns;
- b) Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

**G.1.8.3
Bei Verletzung der Anzeigepflicht**

Haben Sie beim Abschluss der Versicherung eine der gestellten Fragen, die auch in der Police aufgeführt sind, unvollständig oder falsch beantwortet, so sind wir berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtsverletzung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

**G.1.8.4
Bei Verletzung der Meldepflicht**

Haben Sie die Veränderung einer erheblichen Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so sind wir für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

**G.1.8.5
Bei Umzug ins Ausland**

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag entweder auf Ihren Wunsch per sofort, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

G.1.8.6 Weitere Aufhebungsgründe

Wir behalten uns vor, den Vertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten bei:

- a) betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs;
- b) absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses;
- c) Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall;
- d) absichtlicher Überversicherung und bei betrügerischer Doppelversicherung.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

G.2 Prämie

G.2.1 Fälligkeit

Die Prämie ist grundsätzlich per Fälligkeitsdatum gemäss Police zu bezahlen.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so ist ein Ratenzuschlag zu entrichten. Die einzelnen Teilzahlungen der Prämie sind erst an ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum gemäss Police zur Zahlung fällig. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10 (ausser bei Kartenzahlung).

Falls Sie die Prämie oder eine einzelne Rate nicht bezahlen, versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung inklusive Inkassogebühren (CHF 20). Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Prämie oder die vereinbarte Rate bei uns eingeht, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Wir sind berechtigt, nach ungenutztem Ablauf der Mahnfrist den Vertrag zu kündigen.

Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, die Zahlungsweise auf jährlich umzustellen und die gesamte noch offene Jahresprämie mit der Mahnung einzufordern.

G.2.2 Rückerstattung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die volle Jahresprämie bleibt jedoch geschuldet, wenn wir Leistungen erbringen für:

- a) einen Teilschaden im ersten Versicherungsjahr;
- b) einen Totalschadenfall.

G.3 Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z. B. ein Makler, Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass wir gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen darüber, so müssen Sie sich an den Dritten wenden.

G.4 Vertragsanpassungen

G.4.1 Anpassungsrecht

Wir können bei den nachstehenden Änderungen Ihren Vertrag ab dem neuen Versicherungsjahr anpassen:

- a) Prämien
- b) Selbstbehaltsregelungen
- c) Leistungen
- d) eidgenössische Abgaben
- e) Gebühren

Werden Vertragsanpassungen vorgenommen, so teilen wir Ihnen die neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit.

G.4.2 Zustimmung

Erhalten wir bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Ihre Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

G.4.3 Ablehnung

Sind Sie mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, können Sie die von der Anpassung betroffenen Branchen oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

G.5 Versicherte Personen

- a) Versichert ist die in der Police aufgeführte Person.
- b) Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so sind der Versicherungsnehmer sowie die folgenden, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen versichert: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.

G.6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse:

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. T.1.2 c), Art. T.2.2 c) und Art. T.7.5 d);
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. T.2.2 a) 5.;
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - 1) Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - 2) Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - 3) gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- j) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- k) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- l) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
- m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

G.7 Sanktionen

Wir erbringen keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

G.8 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Police, die AVB, sowie allfällige Besondere Bedingungen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

G.9 Risikoträger

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG,
Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.

Zuständig für diese Versicherung ist:

smile.direct versicherungen (nachstehend Smile genannt),
eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Zürichstrasse 130,
8600 Dübendorf.

G.10 Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Die Risikoträger (gemäss Art. G.9) müssen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz resp. Ihrem Sitz erfüllen.

Für gerichtliche Streitigkeiten steht Ihnen wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder Ihr schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

G.11 Mitteilungen

Service- und Beratungsanfragen können uns telefonisch, elektronisch, oder brieflich (mit oder ohne Unterschrift) gestellt werden:

Service-Center:

0844 848 444

www.smile-direct.com

info@smile-direct.ch

Korrespondenz-Adresse:

smile.direct versicherungen

Zürichstrasse 130

8600 Dübendorf

Da die datenschutzrechtliche Sicherheit von unverschlüsselten Emails und sonstiger elektronischer Kommunikationsformen nicht gewährleistet werden kann, lehnen wir die Verantwortung für Geheimhaltung und Unversehrtheit sämtlicher elektronischer Nachrichten ab.

Zusätzlich zu den oben genannten Kontaktmöglichkeiten steht für Schadenmeldungen und -anfragen folgende Gratisnummer zur Verfügung:

Schadenummer:

0800 848 488 (24 Stunden)

Ihre Verpflichtungen im Schadenfall sind in diesen Bestimmungen unter Art. S.1–S.6 geregelt.

T Reiseversicherung

T.1 Annulierungskosten

T.1.1

Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.). Die Reisefähigkeit muss bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden.

T.1.2

Versicherte Ereignisse

- a) Smile gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:
- 1) Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - 2) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reise-destination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
 - 3) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - 4) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
 - 5) Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - unvorhergesehen eine Stelle antritt oder
 - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält.

In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Art. T.1.3 b) auf maximal CHF 10'000 pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20'000 pro Ereignis und Familie begrenzt;

- 6) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Art. T.1.3 b) sind auf maximal CHF 10'000 pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20'000 pro Ereignis und Familie begrenzt.
- b) Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- c) Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt Smile die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Art. T.1.1).

T.1.3 Versicherte Leistungen, Selbstbehalt

- a) Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- b) Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt Smile die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt, bei mehreren bei Smile laufenden Versicherungen sind die Leistungen auf maximal CHF 20'000 pro Ereignis und Einzelversicherung bzw. auf CHF 50'000 pro Ereignis und Familienversicherung begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.
- c) Smile vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3'000 pro Person, wenn die Reise infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Art. T.1.3 b).
- d) Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall über CHF 10'000 pro Einzelperson wird auf den Teil, welcher diesen Betrag übersteigt, ein Selbstbehalt von 10 % zulasten der versicherten Person in Abzug gebracht. Für Familien beträgt dieser Selbstbehalt 20 % ab einer Schadenssumme von CHF 20'000.

- e) Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (z. B. Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind auf CHF 500 pro Person und Ereignis begrenzt.

T.1.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) die Reise / das Arrangement absagt;
- b) Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
- c) Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- d) Bei Annullierung bezüglich Art. T.1.2 a) 1. ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- e) Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - 1) von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100 %-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann,
 - 2) von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

T.2 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle

T.2.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

T.2.2

Versicherte Ereignisse

- a) Smile gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- 1) Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - 2) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reise-destination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
 - 3) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - 4) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
 - 5) Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - 6) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Art. T.2.3 b) 8. sind versichert.
- b) Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- c) Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise

infrage gestellt erscheint, so zahlt Smile die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Art. T.2.1).

T.2.3

Versicherte Leistungen

- a) Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- b) Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt Smile
 - 1) die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person. Es entscheiden allein die Ärzte der Smile über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
 - 2) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10'000 pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - 3) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt Smile die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - 4) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3'000 pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - 5) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - 6) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5'000 pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - 7) die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Police festgehaltene

Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10'000 pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20'000 pro Buchung. Diese Leistung entfällt, wenn Anspruch auf einen Gutschein für eine Ersatzreise gemäss Art. T.4.2 besteht;

- 8) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700 pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1'000, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - 9) die Reisespesen (Economyflug / Mittelklassehotel) bis CHF 5'000 pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - 10) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- c) Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt Smile.
- d) Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (z. B. Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind auf CHF 500 pro Person und Ereignis begrenzt.

T.2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Wenn die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- b) Wenn das Reiseunternehmen das Reiseprogramm ändert oder abbricht;
- c) Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Art. T.2.2 a) 1. ohne medizinische Indikation oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- d) Wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

T.3 Reisegepäck während des Transports

T.3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden.

T.3.2 Versicherte Gegenstände

Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.

T.3.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) Wertvolle Gegenstände, Bargeld und Fahrkarten, Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) Während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z. B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- c) Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

T.3.4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- a) Diebstahl,
- b) Beschädigung, Zerstörung,
- c) Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel,
- d) Verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.

T.3.5 Versicherte Leistungen

- a) Smile entschädigt:
 - 1) Bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10 % pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60 %;
 - 2) Bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;

- 3) Bruchschäden bis zu 20 % der Versicherungssumme;
 - 4) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20 % der Versicherungssumme;
 - 5) Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1'000 pro Person und maximal CHF 4'000 pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- b) Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
 - c) Die Leistungen sind auf CHF 1'000 pro Person und maximal CHF 4'000 pro Reise bzw. Versicherungspolice begrenzt.

T.3.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- b) Für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- c) Für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist.

T.4 Ersatzreise

T.4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

T.4.2 Anspruch auf eine Ersatzreise

Wenn die versicherte Person auf der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale ihre Repatriierung mit medizinischer Betreuung veranlasst, erhält sie einen Gutschein für eine Ersatzreise im Wert ihres vor der Abreise gebuchten Arrangements, im Maximum CHF 5'000 bei einer Einzelversicherung bzw. CHF 10'000 bei einer Familienversicherung; in diesem Falle entfällt eine Leistung gemäss Art. T.2.3 b) 7.

T.5 SOS-Schutz am Domizil (sofern im Vertrag vereinbart)

**T.5.1
Spezielle Bestimmung,
Geltungsdauer**

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer weltweit, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

**T.5.2
Versicherte Ereignisse,
Leistung, Schadenfall**

Die versicherte Person kann über die Alarmzentrale den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z. B. unverschlossene Türen / Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). Smile übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.

T.6 Hund & Katze (sofern im Vertrag vereinbart)

**T.6.1
Geltungsbereich,
Geltungsdauer**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

**T.6.2
Spezielle Bestimmung,
versicherte Ereignisse,
Leistungen, Ausschluss**

Es gelten für Annullierungskosten die Art. T.1.2 bis T.1.4 bzw. für die Rückreisekosten-Versicherung (SOS-SCHUTZ) die Art. T.2.2 bis T.2.4, wobei die Liste der versicherten Ereignisse bei den Art. T.1.2 a) 1. und T.2.2 a) 1. um folgenden Punkt erweitert wird:

- a) eines / einer der versicherten Person gehörenden Hundes / Katze. Die Leistungen der Smile richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen und Leistungen einer bestehenden Annullierungskosten- und Rückreisekosten-Versicherung (SOS-SCHUTZ) und sind auf folgende Summen limitiert:
- 1) Annullierungskosten auf max. CHF 5'000 pro Ereignis;
 - 2) SOS-Schutz auf CHF 2'000 pro Ereignis.

Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.

T.7 Arzt- und Spalkosten weltweit (sofern im Vertrag vereinbart)

**T.7.1
Spezielle Bestimmung,
Geltungsbereich,
Geltungsdauer**

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

T.7.2

Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- d) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

T.7.3

Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- a) Allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- b) Bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- d) Zahn- und Kiefererkrankungen;
- e) Die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- f) Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- g) Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

T.7.4

Versicherte Leistungen

- a) Bei Krankheit oder Unfall übernimmt Smile im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen die im Ausland entstandenen Kosten bis maximal CHF 20'000 pro Person für:
 - 1) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt / Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - 2) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - 3) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;

- 4) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10 % der Versicherungssumme;
 - 5) unfallbedingte Zahnbehandlungen bis CHF 3'000.
- b) Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

T.7.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- b) Epidemien;
- c) Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- d) Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

T.7.6 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen (z.B. stationärem Aufenthalt im Spital) erteilt Smile Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

T.8 Flugunfall (sofern im Vertrag vereinbart)

T.8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (zusätzlich gilt Art. T.8.5 a), und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

T.8.2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier bei der rechtmässigen Benützung eines öffentlichen, konzessionierten Luftfahrzeuges erleidet. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, beim Betrieb des Luftfahrzeuges am Boden, beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder als Folge einer Notlandung.

T.8.3 Versicherte Leistungen

- a) Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls bezahlt Smile die vereinbarte Summe an die gesetzlichen Erben; ausgenommen sind der Fiskus und die Nachlassgläubiger. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können in der Police begünstigte Personen deklariert werden. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet.
- b) Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100 % beträgt, bezahlt Smile das vereinbarte Kapital, bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon.
 - 1) In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgelegt:
 - Verlust beider Beine oder Füsse, beider Arme oder Hände 100 %
 - Verlust eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses 100 %
 - Gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung 100 %
 - Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben 70 %
 - Verlust eines Unterarmes oder einer Hand 60%
 - Verlust eines Daumens 22 %
 - Verlust eines Zeigefinger 15 %
 - Verlust eines anderen Fingers 8 %
 - Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben 60 %
 - Verlust eines Beines im Unterschenkel 50 %
 - Verlust eines Fusses 40 %
 - Verlust der Sehkraft beider Augen 100 %
 - Verlust der Sehkraft eines Auges 30 %
 - Verlust der Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige 70 %
 - Verlust des Gehörs auf beiden Ohren 60 %
 - Verlust des Gehörs auf einem Ohr 15 %

- Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war 45 %
- 2) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- 3) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- 4) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100 %.
- 5) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.
- 6) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

T.8.4 Leistungslimiten

Smile bezahlt:

- a) im Todesfall
 - 1) versicherter Kinder die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10'000,
 - 2) versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) im Invaliditätsfall
 - 1) versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 200'000,
 - 2) versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1'000 Invaliditätskapital jährlich CHF 83 bei Invaliditätsgrad 100 % (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Art.T.8.3 b);
- c) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen zusammen pro Person im Maximum
 - 1) CHF 1 Mio. im Todesfall,
 - 2) CHF 2 Mio. im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von Smile zu bezahlenden

Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15 Mio. bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

**T.8.5
Flugzeugentführungen,
Gewaltakte an Bord oder
kriegerische Ereignisse**

- a) Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort bzw. Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort. In diesem Fall behält die Versicherung bei vorherigem Vertragsablauf über diesen Zeitpunkt hinaus noch während eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an Gültigkeit.
- b) Die Ausschlussbestimmungen betreffend kriegerische Ereignisse und Terrorismus (Art. G.6 d)) finden keine Anwendung auf Unfälle, die die versicherte Person erleidet
 - 1) an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
 - 2) während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort bzw. der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort. Die zeitliche Begrenzung gemäss Art. T.8.5 a) hat auch hierfür Gültigkeit.
- c) Bricht jedoch ein Krieg aus
 - 1) an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist,
 - 2) zwischen auch nur einzelnen der Länder Grossbritanniens, der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, der USA, der Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat, so tritt Art. T.8.5 b) 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten ausser Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt Art. T.8.5 b) 2. erst nach Ablauf eines Jahres danach.
- d) Die vorstehenden Deckungserweiterungen gelten unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.

T.9 Airline Insolvenz Schutz (sofern im Vertrag vereinbart)

T.9.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für alle Buchungen von Linienflügen, die in einem offiziellen Flugplan aufgeführt sind und beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reise, frühestens 28 Tage vor der Reise, und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

T.9.2 Versicherte Ereignisse

Smile gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise infolge einer Airline-Insolvenz nicht antreten bzw. fortsetzen kann. Als Airline-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen einer Fluggesellschaft bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

T.9.3 Versicherte Leistungen

- a) Kann eine versicherte Person ihre Reise nicht antreten, übernimmt Smile die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf eine andere Fluggesellschaft bis zur Höhe der ursprünglich bei der konkursiten Fluggesellschaft gebuchten und bezahlten Flugleistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zu maximal CHF 1'200 pro Person.
- b) Im Schadenfall während der Reise übernimmt Smile die Kosten der Rückreise / Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Klasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf maximal CHF 1'200 pro Person begrenzt. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht den Heimflug, sondern einen Weiterflug / eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt Smile auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für den einmaligen Weiterflug/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für den Heimflug. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder der Weiterflug gewählt wird.

T.9.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Wenn die Buchung der Reise nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit der Fluggesellschaft getätigt worden ist;
- b) Wenn der Reiseveranstalter, Smile oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den von ihnen zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt haben;
- c) Für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter).

T.10 Vulkan- und Elementarereignisse (sofern im Vertrag vereinbart)

T.10.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reise, frühestens 28 Tage vor der Reise, und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

T.10.2 Versicherte Ereignisse

Smile gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise infolge eines Elementarereignisses nicht antreten bzw. fortsetzen kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

T.10.3 Versicherte Leistungen

- a) Die gesamten Leistungen der Smile richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen der bestehenden Versicherungspolice gemäss Art. T.10.1 und sind auf maximal CHF 2'000 pro Ereignis und Person limitiert.
- b) Kann eine versicherte Person ihre Reise nicht antreten, übernimmt Smile entweder die Organisation und die Kosten der Umbuchung, oder die effektiv entstehenden Annullierungskosten (jeweils exkl. Bearbeitungsgebühren und Taxen).
- c) Im Schadenfall während der Reise übernimmt Smile entweder die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug, oder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von maximal CHF 700 pro Person.

T.10.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, Smile oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den von ihnen zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt haben.

Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Elementarereignis

Plötzliches, unvorhergesehenes Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse, örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z. B. Grippe).

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z. B. Ironman Hawaii-Distanz).

Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

Krankheit

Als Krankheit gilt eine durch den Arzt wahrnehmbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Störung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Öffentliche Transportmittel

Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Unfall

Als Unfall gilt die durch den Arzt wahrnehmbare Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten auch, Unfreiwilligkeit vorausgesetzt,

- a) das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe,
- b) Ausrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Zerreißen von Muskeln oder Sehnen, die durch plötzliche Kraftanstrengungen entstehen,
- c) Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, nicht aber Sonnenbrand,
- d) Ertrinken.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit einem Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

Wohnort / Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

S Im Schadenfall

S.1 Vorgehen im Schadenfall

Wenden Sie sich für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadendienst der:

Europäische Reiseversicherung ERV

St. Alban-Anlage 56

Postfach

CH-4002 Basel

Telefon **+41 58 275 27 27**

schaden@erv.ch

Im Notfall an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service:

0800 848 488 (aus der Schweiz)

+41 800 848 488 (aus dem Ausland)

Die Alarmzentrale steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Wir haben zudem das Recht, eine schriftliche Schadenanzeige einzufordern. Wir bestimmen, was zur Abklärung und Beweissicherung zu tun ist. Im Übrigen sind alle Massnahmen zu treffen, die der Abklärung des Sachverhaltes und der Minderung des Schadens dienen und notwendige Belege sind zur Verfügung zu stellen.

Bei Annulationskosten

- a) Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- b) Folgende Dokumente müssen Smile u.a. eingereicht werden:
 - 1) Die Buchungsbestätigung / Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - 2) Ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest.

Bei SOS-Schutz für Reisezwischenfälle

- a) Um die Leistungen der Smile zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder Smile unverzüglich zu verständigen.

- b) Folgende Dokumente müssen Smile u.a. eingereicht werden:
- 1) Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - 2) Ein Arzzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und / oder Polizeirapporte (Originale).

Bei Ersatzreise

- a) Um die Leistungen der Smile zu beanspruchen, muss die Repatriierung mit medizinischer Betreuung durch eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale veranlasst werden.
- b) Folgende Dokumente müssen der Smile u. a. eingereicht werden:
- 1) Die Kopie der Buchungsbestätigung,
 - 2) Ein Arzzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, Quittungen, Bescheinigung und Rechnung der Alarm- oder Notrufzentrale und / oder Polizeirapporte (Originale).

Bei Reisegepäck während des Transports

- a) Die versicherte Person hat
- 1) bei Diebstahl innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, usw.),
 - 2) bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäckes von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - 3) nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich Smile schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- b) Folgende Dokumente sind Smile u. a. einzureichen:
- 1) Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, usw.),
 - 2) Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen.
- c) Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der Smile zu halten.

Bei Arzt- und Spitalkosten

- a) Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und das versicherte Ereignis ist mittels eines Arzzeugnisses zu belegen.

- b) Folgende Dokumente müssen Smile u. a. eingereicht werden:
 - 1) Detailliertes Arztzeugnis,
 - 2) Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte.
- c) Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Smile und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

Bei Flugunfall

- a) Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist Smile innert 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.
- b) Folgende Dokumente müssen Smile u. a. eingereicht werden:
 - 1) Original eines detaillierten Arztzeugnisses und / oder einer Todesfallbescheinigung.

Bei Airline-Insolvenz

- a) Um die Leistungen zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder Smile unverzüglich zu verständigen.
- b) Folgende Dokumente müssen Smile u.a. eingereicht werden:
 - 1) Die Buchungsbestätigung / Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - 2) Eine Bescheinigung des Vorfalles oder ein anderes offizielles Attest.

Vulkan- und Elementarereignisse

- a) Um die Leistungen zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder Smile unverzüglich zu verständigen.
- b) Folgende Dokumente müssen Smile u.a. eingereicht werden:
 - 1) Die Buchungsbestätigung / Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - 2) Eine Bescheinigung des Vorfalles oder ein anderes offizielles Attest.

S.2 Abwicklung des Schadens und Schadenermittlung/Regulierung

Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

S.2.1 Ansprüche gegenüber Dritten

- a) Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist Smile anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen Smile abzutreten.
- b) Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt Smile ihre Leistungen subsidiär. Hat die andere Versicherung ebenfalls eine Subsidiärklausel, so gilt die gesetzliche Regelung für Doppelversicherung.
- c) Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Smile Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- d) Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- e) Die Bestimmungen von Art. S.2.1 a)-d) finden keine Anwendung bei Kapitaleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

S.3 Selbstbehalte

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird eine allfällige Leistungsbegrenzung erst nach Abzug des Selbstbehaltes angewendet.

S.4 Kürzung der Versicherungsleistungen

a) Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

- 1) Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

- 2) Dem Versicherer
 - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
- 3) Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte / anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- 4) Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Obliegenheiten (u. a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

b) Verletzungen der Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Dies gilt nicht, sofern Sie nachweisen können, dass die Verletzung der Vorschriften und Obliegenheiten keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Falls bereits Leistungen erbracht wurden, haben wir in diesem Fall das Recht auf Sie Rückgriff zu nehmen. Dies gilt ebenfalls, wenn wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist.

Das Rückgriffsrecht umfasst die erbrachten Versicherungsleistungen, einschliesslich bezahlter Anwalts- und Gerichtskosten. Im Rückgriffsfall sind erbrachte Leistungen innert 30 Tagen nach Mitteilung zurückzuzahlen. Nichtbezahlung hat nach einer Mahnung mit Frist von 14 Tagen das Erlöschen des gesamten Vertrages zur Folge. Das Rückgriffsrecht bleibt überdies vorbehalten.

S.5 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Unsere Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Ihr Verschulden oder das des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zu Zahlungsempfang besteht;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen Sie oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

S.6 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.